



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
18. Dezember 2017	Gemeindeamt Aldrans	20:00 Uhr	22:55 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindefreie Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Martinek Christoph	DI Christine Allmaier-Flögel	Ing. Eisenführer Gerhard	Frischhut Herbert
Nadja Pichler	Dr. Brugger Andreas	Krapf Josef	Brandl Ursula
Rösch Hubert	Kopriva Thomas		Mag. Reiter Franz
Senfter Martin			
Nössing Ursula			
Elisabeth Stolz			

Schriftführer	Lackner Stefan
Sonstige Anwesende	GHS: Dr. Peter Heiss und DI Arnold Kraler Architekt DI Johannes Wiesflecker

Entschuldigt abwesend: Dr. Klimaschewski Lars, Eder Birgit

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschriften 06-2017 und 07-2017
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Vorstellung Konzept Römerfeld 3 durch die GHS
4. Festsetzung der Tarife für das Haus des Kindes
5. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)
6. Festsetzung des Voranschlages 2018 gem. § 93 TGO
7. Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes BP/99/17 - Gemeindezentrum
8. Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes BP/100/17 - Erweiterung Volksschule Aldrans
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschriften 06-2017 und 07-2017**

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschriften 06-2017 und 07-2017 werden genehmigt.

Auf Grund der Anwesenheit der Vertreter der GHS beantragt BGM Strobl, den TO 3 vorzuziehen - der Gemeinderat schließt sich dem einstimmig an.

3. Vorstellung Konzept Römerfeld 3 durch die GHS

GHS-Geschäftsführer Dr. Heiss bringt zur Kenntnis, dass die Isolierung jenes Teiles der Tiefgarage, welcher unter dem geplanten 3. Baukörper liegt, langsam das Lebensende erreicht und neu abgedichtet werden muss oder als für die GHS kostengünstigere Variante der 3. Baukörper errichtet werden soll. Für den 3. Baukörper hat man verschiedene Überlegungen bezüglich der Unterbringung einer Kinderbetreuungseinrichtung (rückbaubar) und der Schaffung von Kleinwohnungen angestellt:

BISHERIGE PLANUNG		
	ANZ	WVF
1ZI	0	0
2ZI	0	0
3ZI	14	1139,32
4ZI	8	896,64
KIGA	0	
WOHNUNGEN	22	2.035,96
KIGA	0	0,00

KLEINWOHNUNGEN		
	ANZ	WVF
1ZI	3	152,31
2ZI	6	410,76
3ZI	12	976,56
4ZI	4	448,32
KIGA	0	0
WOHNUNGEN	25	1.987,95
KIGA	0	0,00

WOHNUNGSMIX		
	ANZ	WVF
1ZI	3	152,31
2ZI	3	205,38
3ZI	15	1221,06
4ZI	4	448,32
KIGA	0	0
WOHNUNGEN	25	2.027,07
KIGA	0	0,00

KLEINWOHNUNGEN + KIGA		
	ANZ	WVF
1ZI	2	101,54
2ZI	4	273,84
3ZI	12	976,56
4ZI	4	448,32
KIGA	1	280
WOHNUNGEN	22	1.800,26
KIGA	1	280,00

WOHNUNGSMIX + KIGA		
	ANZ	WVF
1ZI	2	101,54
2ZI	2	136,92
3ZI	14	1139,56
4ZI	4	448,32
KIGA	1	280
WOHNUNGEN	22	1.826,34
KIGA	1	280,00

Über diese Varianten wird man diskutieren, wobei die vorgeschlagenen 1-Zimmer Wohnungen mit ca. 60 m² nicht die Zustimmung des Gemeinderates finden. Die Kosten würden sich laut Kostenschätzung der GHS bei der Mietkaufvariante beispielsweise für eine 82 m² 3-Zimmerwohnung bei einem Grundkostenanteil von € 9.840,- auf € 649,- brutto monatlich belaufen. Ein Finanzierungsmix Mietkauf und Eigentum für die 3. Baustufe ist aus rechtlichen Gründen (Wohnbauförderung) nicht möglich, jedoch wäre die Wohnungseigentumsvariante vorstellbar. Darüber sollte die Mehrheit der in Frage kommenden Wohnungswerber entscheiden.

Zum Vorkaufsrecht wird angemerkt, dass dies von der GHS zwecks Spekulationsunterbindung eingetragen wird; die Gemeinde Aldrans könnte ein solchen kaum wahrnehmen.

Planungstechnisch wird eine geänderte Fassade von der GHS nicht gewünscht, da das Gesamtprojekt eine Einheit bilden soll. Die als Begegnungszone geplanten Stiegenhäuser werden für diesen Zweck kaum herangenommen; eine Verkleinerung derselben und die dadurch mögliche Vergrößerung der Wohnungen ist auf Grund der im für das Projekt erlassenen Bebauungsplanes vorgeschriebenen Geschossflächendichte nicht möglich.

Seitens der Gemeinde wäre jetzt ein Fahrplan festzulegen, bis wann das Projekt mit welchen Wünschen realisiert werden kann. Seitens der GHS wäre ein Baubeginn im Herbst 2018 und der Bezug Mitte 2020 wünschenswert.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Gemeindetraktor:** Die Zusage für die in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung liegt bereits vor, das Gerät wurde bereits bestellt und sollte ehest möglich geliefert werden.
- **Radwegkonzept:** der Abschnitt A 28 von der Hasenheide zur Aste hinauf wurde bereits verwirklicht, es wurde der komplette Weg mit einem Unterbau versehen und Asphaltiert. Dieser Abschnitt kostet € 134.413,44 und wird mit 67 % vom Land gefördert, das Ansuchen ist schon gestellt und die Mittel sollten heuer noch fließen.

4. Festsetzung der Tarife für das Haus des Kindes

Die letzte Tarifierfassung erfolgte 2014 und der Bildungsausschuss hat einen Vorschlag für die Neugestaltung der Tarife ausgearbeitet. Bezüglich der Leistbarkeit wird von der Gemeinde und vom Vinzenzverein im Notfall unbürokratisch und diskret geholfen. D GR Mag. Reiter berichtet, dass er mehrfach Beschwerden über die Höhe der Beiträge vernommen hat und er

sich gegen eine Erhöhung ausspricht. Dass der Betrieb des Hauses einiges kostet wird nicht in Frage gestellt. GR Rösch wünscht sich dass seitens der Leitung bei Ankäufen über EUR 100,- die Notwendigkeit belegt wird und auf Doppelbeschaffungen geachtet werden soll, da bei ihm anlässlich der letzten Kassaprüfung dieser Eindruck entstanden ist. GR Kopriva meint dazu, dass der Eindruck des Ausnützens des Budgets entstanden ist.

Dazu wurden vom Bildungsausschuss folgende Überlegungen angestellt:

Ausgangsbasis der vorliegenden Vorschläge sind also die bisher geltenden Beiträge seit 2014. Bei einer indexbasierten Preiserhöhung von durchschnittlich 2% wäre die Erhöhung für 4 Jahre mit ca. 8% vorzunehmen, dies entspricht einer Erhöhung von ca. 3€ pro Tarif.

- Der Kindergarten ist für 4 bis 6jährige derzeit für 20 Wochenstunden / Kindergartenjahr gratis (Vereinbarung von Bund und Land Tirol mit den Gemeinden). Für die Ermittlung des Besuchsalters gilt der 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Bisheriger Geschwisterrabatt (25% auf Basistarif für Geschwister) wird nur mehr für den Hort gewährt, da der Hort in der Relation Kosten – Betreuungsstunden-Betreuungsaufwand die teuerste Kinderbetreuungsform darstellt. Der Geschwisterrabatt findet bei Aufzahlungen an Schulfreien Tagen oder in der Sommerbetreuung keine Anwendung.
- Beibehaltung der Hort- Tarife wurde auf Basis der oben genannten Kostenrelation angeregt. Abmeldungen von Hortkindern ausschließlich aus Kostengründen sollten dadurch vermieden werden.
- Alternativ zum Wegfall des generellen Geschwisterrabattes kommen die Ausschussmitglieder in ihrer Meinung überein, dass im individuellen Anlassfall (z.B. besondere familiäre Situation, finanzielle Härtefälle, soziale Begründungen, etc.) der Gemeinderat auf Basis eines vorliegenden Antrags individuelle Ermäßigungen hinsichtlich der Kinderbetreuungstarife gewähren kann/sollte.

Betreuungsform	Bisheriger Tarif	Neuer Tarifvorschlag	Anmerkung	...
Krippe - 7.00 -12.30 Uhr	30€ / Wochentag / Monat	33€ / Wochentag / Monat		z.B. 5 Tage / Woche = Monatsbeitrag 150 €
Krippe - 7.00 -14.00 Uhr	37€ / Wochentag / Monat	40€ / Wochentag / Monat		
Krippe - 7.00 -17.00 Uhr	53€ / Wochentag / Monat	56€ / Wochentag / Monat		
Kindergarten 7.00 - 13.00 Uhr	60€ / Monat (für 3jährige)	63€/Monat (für 3jährige)	4- 6Jährige Gratis (20 Stunden / Woche)	Landesbeitrag pro Kd.: 450€ pro Kind und KG-Jahr
Kindergarten 13.00 - 14.00 Uhr	7€ Aufzahlung / Wochentag/ Monat	10€ Aufzahlung / Wochentag / Monat		Mittagessen wird zusätzlich verrechnet
Kindergarten 13.00 - 17.00 Uhr	28€ Aufzahlung / Wochentag/ Monat	31€ Aufzahlung / Wochentag / Monat		Mittagessen wird zusätzlich verrechnet
Hort 10.30 - 17 Uhr	43€ / Wochentag / Monat	43€ / Wochentag / Monat	Keine Preiserhöhung und beibehalten des Geschwisterrabatt von 25%	Mittagessen wird zusätzlich verrechnet
An schulautonomen Tagen ist der Hort ab 07.45 Uhr geöffnet	9€ Aufzahlung /Tag/bis 14.00 12€ Aufzahlung/Tag/bis 17.00	9€ Aufzahlung /Tag/bis 14.00 12€ Aufzahlung/Tag/bis 17.00	Keine Preiserhöhung und beibehalten des Geschwisterrabatt von 25% /Mittagessen wird zusätzlich verrechnet	
Mittagstisch für Volksschulkinder bis 14 Uhr	22€ / Wochentag / Monat	25€ / Wochentag / Monat	nur an Schultagen geöffnet	Mittagessen wird zusätzlich verrechnet

Betreuungskosten für die Sommerbetreuung / Kinderkrippe, Kindergarten, Hort In den Ferienzeiten Juli/August ist eine tageweise Buchung der Betreuung möglich				
7.00 -12.30 Kinderkrippe 7.00 - 13.00 Kindergarten	7€ / Tag	8€ / Tag	Erhöhung um 1€ / Tag	
7.00 -14.00	9€ / Tag	10€ / Tag	Erhöhung um 1€ / Tag	
7.00 -17.00	12€ / Tag	13€ / Tag	Erhöhung um 1€ / Tag	

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat einstimmig den Vorschlag des BIA und die Festsetzung dieser Tarife ab 1.09.2018. Ebenso einstimmig wird beschlossen, die Tarife künftig jährlich dem Index anzupassen, wie es bei den Gemeindeabgaben schon der Fall ist. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den BGM mit der Regelung von Ausnahmesituationen zu betrauen.

Abschließend wird noch über die Kosten der Sommerbetreuung diskutiert - die Personalkosten sind um einiges höher, da den Pädagoginnen, die während der Ferienzeit zur Arbeitsleistung herangezogen werden, ein Zuschlag zum normalen Gehalt zusteht. Eine etwas stärkere Erhöhung der Sommertarife wäre daher angebracht. Beabsichtigt wird die Erhöhung der Tarife um je € 1,- und diese sollte spätestens im Herbst vor der Ausschreibung der Plätze gemacht werden. Der GR beschließt mit einer Gegenstimme von GR Mag. Reiter diese Vorgangsweise.

5. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Die Gemeindeabgaben, deren Tarife auf einer Verordnung fußen, werden wie jedes Jahr dem Index angepasst. Das sind diesmal rund 1,7 % und der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung dieser Tarife laut Anhang.

6. Festsetzung des Voranschlags 2018 gem. § 93 TGO

Der vom Bürgermeister erstellte und in der Zeit vom 28. November 2017 bis 12. Dezember 2017 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Haushaltsvoranschlag 2018 enthält als Hauptausgaben den Volksschulumbau, die Adaptierung des Gemeindezentrums und die Neukanalisierung der Rinner Straße im Zuge der Straßensanierung durch das Land Tirol. Unter anderem wurde noch die notwendige Instandhaltung eines Wasser-Hochbehälters und Einnahmenseitig wurde die Verringerung der Erschließungskosten durch die geringere Bautätigkeit berücksichtigt. Durch die Umsichtige Planung ist ein gewisser Spielraum geblieben.

Auf Antrag des BGM wird der Voranschlag 2018 einstimmig mit folgenden Summen festgesetzt:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 5 351.700,00
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 5 351.700,00
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 1 600.000,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 1 600.000,00

Des Weiteren wurde der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 genehmigt. Auch wurde beschlossen, dass die Betragshöhe, ab welcher der Unterschied zwischen der Summe den vorgeschriebenen Beträgen (SOLL) und den veranschlagten Beträgen (einschließlich Nachtragsvoranschlag) für die Genehmigung der Jahresrechnung wie bisher mit € 10.000,00 festgesetzt wird.

7. Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes BP/99/17 - Gemeindezentrum

Der Altbestand der Volksschule Aldrans soll im Norden der Bp. .157 umgebaut und aufgestockt werden. Da jedoch aufgrund der geplanten Aufstockung die erforderlichen Mindestabstände nach Nordwesten zu den Nachbargrundstücken 20 und 21 nicht eingehalten werden, wird für diesen Bereich die besondere Bauweise festgelegt und daher werden auch die angrenzenden

Grundstücke in den Planungsbereich aufgenommen (da diese bestehenden Objekte an den gemeinsamen Grundgrenzen teilweise über- bzw. zusammengebaut sind). Auch wird bereits im vorliegenden Bebauungsplan die zukünftige Modernisierung sowie Aufstockung des Mitteltraktes zwischen Volksschule und „Haus des Kindes“ berücksichtigt. Die Ausführung dieses Projektes erfolgt jedoch - wenn überhaupt - in einer späteren Bauphase.

Dazu wurde vom Raumplaner Dr. Georg Cernusca, Axams, der Bebauungsplan BP/99/17 verfasst und der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan BP/99/17 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufzulegen und vorbehaltlich des Einlangens von Stellungnahmen dazu zu erlassen.

8. Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes BP/100/17 - Erweiterung Volksschule Aldrans

Für die Baumaßnahme zur Aufstockung der Volksschule wurde bereits die Bebauungsplanänderung BP/99/17 erstellt, in welchem die besondere Bauweise festgelegt wurde. Daher ist es erforderlich, für die Bp. .157 einen Ergänzenden Bebauungsplan zu erlassen um die angedachten späteren Bauphasen (Modernisierung sowie Aufstockung des Mitteltraktes zwischen „Haus des Kindes“ und der Volksschule) umsetzen zu können. Dazu wurde vom raumplaner Dr. Georg Cernusca, Axams, der Ergänzende Bebauungsplan BP/100/17 verfasst und der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Ergänzenden Bebauungsplan BP/100/17 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufzulegen und vorbehaltlich des Einlangens von Stellungnahmen dazu zu erlassen.

9. Personalangelegenheiten

Als Ersatz für die in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz gehende Frau Katrin Knauseder wird Frau Johanna Lukasser-Weitlaner als Pädagogin (Kindergarten, 38 Wochenstunden) ab 8.01.2018 vorerst befristet bis 31.08.2018 (Ende KBJ) eingestellt (abgeschlossene BAKIP, Reggio Pädagogik, Zertifikat „Pädagogische Qualität in der Früherziehung“). Einstimmiger Beschluss.

GR Kopriva ist aufgefallen, das für Frau Sadjak immer noch ein Gehalt bezahlt wird, obwohl sie eine Karenzierung genehmigt bekommen hat und seit Oktober nicht mehr im Dienst ist. AL Lackner erklärt hierzu, dass Frau Sadjak noch den Urlaub abgebaut hat und seit heute - den 18. Dezember - in Karenz ist.

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- BGM Strobl berichtet in Sachen Glungezerbahn, dass derzeit kein Bedarf für eine budgetäre Berücksichtigung besteht. Das vorliegende Konzept enthält einige Unklarheiten und vage Angaben über den von Aldrans zu leistenden Beitrag von € 93.000,-. Der Aufteilungsschlüssel passt nicht, da Aldrans mit dieser Zahlung fast alle finanziellen Wünsche des Gesamtprojektes bereits in der Stufe 1 erfüllt hätte. Das könnte bedeuten, dass damit nur die Sektion 1 und die Beschneidung finanziert wird und die Sektion 2 dann nicht mehr verwirklicht werden kann. Das wird sich im Laufe des Jahres klären.
- VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel wird die Gesetzesnovelle für Ausgleichszahlungen von bei Wohnanlagen nicht geschaffene Spielplätze in den nächsten Sitzungen des Bauausschusses thematisieren. Bezüglich der Umfahrungsstudie wünscht sie sich ein baldiges vorankommen mit einer konkrete Planung. BGM Strobl bemerkt hierzu, dass – wie im Infrastrukturausschuss ausgemacht – es einen vom Land moderierten Informationsabend für Gemeinderäte, Grundbesitzer und den Nachbargemeinden gegeben hat. Das Protokoll hierzu liegt noch nicht vor und die weitere Vorgehensweise wird mit dem Land abgestimmt werden, um dann im Infrastrukturausschuss vorbehandelt und anschließend dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.
- GR Frischhut möchte wissen, ob Personalentscheidungen im Haus St. Martin vorliegen. BGM Strobl erwidert, dass dies Sache des Verbandsausschusses sei und die Heimleiterin ein Vorschlagsrecht habe.
- GR Kopriva fragt in Sachen fußläufiger Verbindung nach Ampass nach - die Deponie der BBT SE wurde ja zwischenzeitlich eingestellt. BGM Strobl erwidert dazu, dass es dazu

noch nichts Neues gibt und die Firma Plattner nach Abschluss der Deponie vereinbarungsgemäß den Weg herstellen wird.

- GR Rösch bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitwirkung beim Aldiger Advent.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen bedankt sich BGM Strobl für die gute Arbeit und die Fairness im ablaufenden Jahr, wünscht allseits einen guten Rutsch und schließt die Sitzung um 22:55 Uhr.

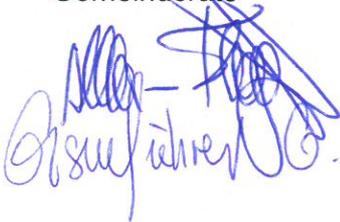
Der Bürgermeister



Der Schriftführer



Gemeinderäte





Gemeindeamt Aldrans

Dorf 34, 6071 Aldrans
DVR-Nr. 0476463

920-VO_2018

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 5,58 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs.1 beträgt Euro 1.674,00.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab 2. September 2018 Euro 2,18 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,90 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 870,00.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt ab 2. September 2018 Euro 0,64 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 8,00 je Wasserzähler jährlich.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 38,10
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 69,30
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 81,60
für einen Haushalt ab viere Personen	Euro 100,60
für ein Fremdenheim	Euro 38,10
für eine Ferienwohnung	Euro 19,00

für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 15,00
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 19,00
für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 125,00
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 125,00
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 374,00
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 250,00
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 38,10

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. b gelten nachstehende Gebührensätze:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 24,00 (beinhaltet 15 Säcke)
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 32,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 32,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt ab viere Personen	Euro 48,00 (beinhaltet 30 Säcke)
für ein Fremdenheim	Euro 64,00 (beinhaltet 40 Säcke)
für eine Ferienwohnung	Euro 24,00 (beinhaltet 15 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 8,00 (beinhaltet 5 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 32,00 (beinhaltet 20 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 224,00 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 224,00 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 672,00 (beinhaltet 420 Säcke)
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 448,00 (beinhaltet 280 Säcke)
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 64,00 (beinhaltet 40 Säcke)
Müllsack - Nachkauf	Euro 1,60 je Sack

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Papiersack 80 l je Sack	Euro 1,20
Maisstärkesäcke 1 Rolle (26 Stück)	Euro 8,00
Maisstärkesäcke 2 Rollen (52 Stück)	Euro 15,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 wird geändert wie folgt:

für en 1. Hund	Euro 59,40
für jeden weiteren Hund	Euro 119,80
für Ausgleichszulagenempfänger für den 1. Hund	Euro 20,10
für Ausgleichszulagenempfänger für jeden weiteren Hund	Euro 119,80
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	Euro 45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 wird geändert wie folgt:

Euro 4,00 je Steuermarke

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 15,80
Doppelgrab	Euro 26,50
Urnenerdgrab	Euro 15,80
Urnennische	Euro 15,80

2. Die Graberrichtungsgebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs. 1	Euro 588,00
für Urnenerdgräber nach § 3 Abs. 2	Euro 85,00
für Urnennischen nach § 3 Abs. 3	Euro 700,00

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 250,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2018 in Kraft.

Aldrans, 18.12.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister“

Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel

angeschlagen am 19.12.2017

abgenommen am: 8.01.2018

zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at

KEINE AUFSICHTSBESCHWERDE EINGELANGT.